

## **Gefahr eines Interessenkonflikts besteht**

### **Regionalzeitung missachtet Kodex-Gebot zur Trennung von Tätigkeiten**

Eine Regionalzeitung berichtet über eine Land- und Gartenmesse, die als besonders und neuartig dargestellt wird. Kernstück sei ein privater Tauschtag für Pflanzen und Samen. Der Autor wird mit „red“ angegeben. Monate später veröffentlicht die Zeitung ein Interview mit einem Mitveranstalter der Messe auf dem „Hof alla Cava“. Das Interview führt eine Redakteurin, die namentlich genannt wird. Wiederum später schreibt die gleiche Redakteurin über eine neue lokale Umweltschutz-Initiative („Projekte für morgen“). Als Kontaktadresse wird wiederum der „Hof alla Cava“ angegeben. Ein anonymes Beschwerdeführer wirft der Redakteurin vor, sie unterschläge, dass sie zumindest Gründungsmitglied, wenn nicht Initiatorin der Gruppe „Projekte für morgen“ sei. Sie habe die Initiative selbst öffentlich vorgestellt und an einem Info-Tisch vertreten. Sie sei den Betreibern des „Hof alla Cava“ eng verbunden. Sie beschreibe die Gartenmesse in dem Hof schwärmerisch, um Aussteller zu werben. Als Kontakt für Interessierte werde die Handynummer der Redakteurin angegeben. An keiner Stelle mache diese ihre persönlichen Interessen deutlich. Der Chefredakteur der Zeitung trägt unter anderem vor, so gut wie alle seriösen Medien in Deutschland seien in irgendeiner Form eingebunden in Aufrufe, Initiativen und Kampagnen zur Förderung des Ehrenamtes. Es sei vorbildlich, wie stark eingebundene Redakteure noch Zeit für Ehrenämter investierten. Es bleibe nicht aus, dass diese dank ihrer Qualifikation im Verein bisweilen kommunikative Aufgaben wahrnehmen. Es könne wohl nicht sein, dass Journalisten ehrenamtliche Tätigkeiten untersagt würden. Die Redakteurin stellt klar, dass ihr Engagement für alle Initiativen rein ehrenamtlich und nicht mit Vorteilen (schon gar nicht finanziellen) für sie verbunden sei.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den Berichten einen Verstoß gegen die nach Ziffer 6 des Pressekodex gebotene strikte Trennung von Tätigkeiten. Er spricht eine Missbilligung aus. Offensichtlich hat die Redakteurin über eine Gartenmesse berichtet, an deren Organisation sie selbst beteiligt war. Auch hat sie über ein Umweltschutzprojekt geschrieben, in dem sie sich selbst engagierte. Es schadet dem Ansehen der Presse, wenn bei Lesern der Eindruck entstehen kann, dass Redakteure ihre Stellung dazu nutzen, eigenen Projekten eine größere öffentliche Aufmerksamkeit zu verschaffen. Deshalb sollten sich Journalisten und Verleger grundsätzlich nicht aktiv an der Berichterstattung über die Unternehmungen beteiligen, in die sie persönlich involviert sind. Mindestens jedoch ist den Lesern offenzulegen, dass sich aus diesen Konstellationen ein Interessenkonflikt ergeben kann.

**Aktenzeichen:**0954/19/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Tätigkeiten (6);

**Entscheidung:** Missbilligung